

Neue Zürcher Zeitung

Experten fordern, dass «lebenslänglich» länger wird

Die Regel der vorzeitigen Entlassung gerät unter Druck

Schon nach fünfzehn Jahren kann der verurteilte Mörder von Rapperswil theoretisch die bedingte Entlassung beantragen. Doch nun mehrten sich die Stimmen, die dieser Möglichkeit einen Riegel schieben wollen.



DANIEL GERNY/ HELMUT STALDER

Auch kriminalpolitische Hardliner begrüßen das Urteil im Mordfall von Rapperswil. Das Bezirksgericht Lenzburg habe ein hartes und gerechtes Urteil gefällt, erklärt SVP-Nationalrätin Natalie Rickli gegenüber der NZZ. In der Tat hat das Gericht die härteste Strafe ausgesprochen, die gemäss geltendem Gesetz überhaupt möglich ist: Theoretisch bleibt Thomas N. bis zu seinem Lebensende hinter Gittern. Doch die lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet nicht in jedem Fall auch wirklich lebenslang. Gemäss Gesetz ist eine bedingte Entlassung bei guter Führung und günstiger Prognose schon nach 15 Jahren möglich. In besonderen Ausnahmefällen, etwa wenn ein schwer erkrankter Gefangener kurz vor dem Tod steht, kann die Entlassung sogar schon nach 10 Jahren erfolgen.

«Heute ist es nicht zu hundert Prozent sicher, dass ein gefährlicher Straftäter nicht doch noch freikommt.»

Natalie Rickli
Nationalrätin der SVP

Entlassung nach 25 Jahren

Doch diese Regel kommt nun von Fachleuten unter Druck. Thomas Manhart, Leiter des Amtes für Justizvollzug im Kanton Zürich, schlägt die Prüfung einer Verschärfung des Strafgesetzbuches vor, gemäss der bei bestimmten Freiheitsstrafen eine bedingte Entlassung erst sehr viel später möglich wäre: Bei Tätern wie Thomas N. sei der Wunsch vieler Leute nach lebenslänglichem Wegsperrern verständlich und möglicherweise auch berechtigt, so Manhart: «Rechtssystematisch passender wäre hier eine Freiheitsstrafe, deren frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Entlassung nicht schon nach 15 Jahren wäre, sondern nach 20 oder 25 Jahren. In anderen Ländern gibt es diese Möglichkeit schon.»

Unterstützt wird die Forderung unter anderem von Thomas Noll, Leiter der Abteilung Forensik im Amt für Justizvollzug, der bis vor kurzem Leiter des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ) war. Auch Jerome Endrass, Stabschef des Amtes für Justizvollzug, findet die Idee gut.

Gegen lebenslange Verwahrung

Der Hintergrund für den Vorschlag ist die anhaltende Diskussion über die lebenslange Verwahrung, die Manhart, Endrass und Noll als juristisches Fehlkonstrukt bezeichnen: «Was diese Leute in Tat und Wahrheit wollen, ist nicht eine lebenslängliche Verwahrung, sondern eine lebenslängliche Strafe ohne Möglichkeit auf Entlassung», erklärt Manhart. Im Ausland seien solche Bestimmungen bereits bekannt. So kennt laut Manhart Deutschland das Kriterium der besonderen Schwere der Schuld, welches dazu führt, dass die Entlassung aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe nicht schon nach 15 Jahren möglich ist. Statt weiterhin Diskussionen über eine rechtslogisch nicht umsetzbare lebenslängliche Verwahrung zu führen, müsse das Parlament die Ausgestaltung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe im ausgeführten Sinn prüfen, meinen die drei Vertreter des Justizvollzugs. Die Forderung aus der Zürcher Direktion der Justiz und des Innern unter der Leitung der sozialdemokratischen Regierungsrätin Jacqueline Fehr dürfte politisch Wellen schlagen.

Von Rickli wird die Idee unterstützt: Den Gerichten eine solche Möglichkeit zu verschaffen, sei vor allem bei skrupellosen Tätern wichtig, sagt sie. Sie plant selber, eine entsprechende Gesetzesänderung bei der Vorlage über die Harmonisierung der Strafraumen einzubringen, die der Bundesrat in diesem Frühjahr verabschieden will. Aus ihrer Sicht hätte das Konzept den Vorteil, dass sich damit die Diskussionen über die Gefährlichkeit oder die Therapierbarkeit von Straftätern, wie sie auch den Prozess im Fall Rapperswil prägten, erübrigen würden. Der Vorschlag stösst auch bei Strafrechtsprofessor und Ständerat Daniel Jositsch (sp.) auf Interesse: Er wolle selber keinen Vorstoss in diese Richtung lancieren, weil er das geltende Recht als genügend erachte. Doch er unterstütze die Idee, damit die Diskussion um die Verwahrung in Gang komme: Offenbar bestehe das Bedürfnis, Täter einzusperren, ohne sie je wieder freizulassen. Auch Rickli sagt, es sei heute «nicht zu hundert Prozent sicher, dass ein gefährlicher Straftäter nicht doch noch freikommt». Nach Ansicht von Jositsch wäre eine solche Lösung im Vergleich zur lebenslangen Verwahrung eher mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

Erster Vorstoss scheiterte

Rickli hat einen ähnlichen Vorstoss schon vor einigen Jahren lanciert. 2012 reichte sie im Nationalrat eine parlamentarische Initiative ein, die verlangte, dass die Gerichte bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe die Gewährung einer bedingten Entlassung ausschliessen können. In der zuständigen Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates stiess sie damit allerdings auf Ablehnung.

Eine solche Neuregelung wäre nur auf eine sehr begrenzte Zahl von Fällen anwendbar, da eher selten lebenslängliche Freiheitsstrafen verhängt würden, erklärte die Kommissionsmehrheit. Zur Ablehnung führte unter anderem ein Argument, das auch bei der Debatte über die lebenslange Verwahrung vorgebracht wird: Es sei problematisch, im Moment der Verurteilung jegliche Möglichkeit einer positiven Entwicklung des Täters auszuschliessen.

Die verschiedenen Arten der Verwahrung und was sie bedeuten

Der Mörder von Rapperswil erhält eine lebenslängliche Freiheitsstrafe und wird ordentlich verwahrt — eine Erklärung

1. Was bedeutet «Verwahrung»?

Wird ein verurteilter Straftäter verwahrt, heisst das, er wird über den Vollzug seiner Freiheitsstrafe hinaus dauerhaft inhaftiert. Dabei ist wichtig zu unterscheiden: Die Verwahrung ist eine Massnahme und keine Strafe. Anders als die Strafe dient sie nicht der Sühne für eine begangene Tat, sondern ausschliesslich dem Schutz der Öffentlichkeit. Ausgesprochen werden Verwahrungen denn auch nur für besonders gefährliche Straftäter. Geregelt ist die Verwahrung im Strafgesetzbuch, in den Artikeln 59 und 64 und seit 2004 auch in Artikel 123a der Bundesverfassung.

2. Offenbar gibt es mehrere Arten der Verwahrung. Wie viele sind es genau?

In der Schweiz gibt es drei Varianten der Verwahrung: die kleine Verwahrung, die ordentliche Verwahrung und die lebenslängliche Verwahrung.

3. Wie gestaltet sich die kleine Verwahrung?

Die kleine Verwahrung ist in Artikel 59 des Strafgesetzbuches geregelt. Sie ist eine stationäre therapeutische Massnahme und dient der Behandlung von psychischen Störungen. Dementsprechend kann das Gericht die kleine Verwahrung anordnen, wenn beim verurteilten Straftäter eine schwere psychische Störung vorliegt, die mit seinem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängt. Durchgeführt wird die Therapie in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder in einer Einrichtung für den Massnahmenvollzug - besteht keine Fluchtgefahr, in einer offenen Einrichtung. Der mit der Therapie verbundene Freiheitsentzug darf nicht mehr als fünf Jahre betragen, er wird zugunsten der Therapie aufgeschoben. Ziel der kleinen Verwahrung ist es, die psychische Störung des Täters zu behandeln, bevor er wieder freigelassen wird, und dadurch die Rückfallgefahr zu minimieren.

4. Wo liegt der Unterschied zur ordentlichen Verwahrung?

Die ordentliche Verwahrung ist in Artikel 64 des Strafgesetzbuches geregelt. Anders als die kleine Verwahrung wird sie nach der abgesessenen Freiheitsstrafe angetreten, die fünf Jahre und mehr dauert. Auch die ordentliche Verwahrung wird von den Richtern angeordnet, wenn beim verurteilten Straftäter eine psychische Störung oder eine Persönlichkeitsstörung vorliegt und wenn davon ausgegangen werden muss, dass er weitere ähnlich gelagerte Taten begehen wird. Durchgeführt wird die ordentliche Verwahrung in einer Einrichtung zum Vollzug von Massnahmen oder in einer Strafanstalt. Bei der ordentlichen Verwahrung besteht die Möglichkeit, dass der verurteilte Straftäter bedingt frühzeitig entlassen wird, wenn zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt. Dabei beträgt die Probezeit zwei bis fünf Jahre, danach folgt eine erste Beurteilung. Fällt diese negativ aus, bleibt der Täter weiterhin verwahrt. Das Gericht, welches die Verwahrung ausgesprochen hat, überprüft nach Ablauf der Probezeit jährlich, ob die Verwahrung noch gerechtfertigt ist.

5. Und was bedeutet die lebenslängliche Verwahrung?

Das Instrument der lebenslänglichen Verwahrung hat das Volk im Jahr 2004 im Rahmen einer Initiative angenommen. Damit ist sie in der Bundesverfassung geregelt, konkret in Artikel 123a. Mit der lebenslänglichen Verwahrung sollen extrem gefährliche Sexual- oder Gewaltstraftäter bis an ihr Lebensende verwahrt werden können. Anders als bei der ordentlichen Verwahrung besteht hier keine Möglichkeit zur frühzeitigen Entlassung oder einem Hafturlaub. Eine weitere Voraussetzung für die lebenslängliche Verwahrung ist, dass der verurteilte Straftäter als nichttherapierbar eingestuft wird. Zu diesem Schluss müssen zwei voneinander unabhängige Experten kommen. Artikel 64 Abs. 1bis des Strafgesetzbuches listet überdies jene Verbrechen auf, die eine lebenslängliche Verwahrung zur Folge haben können. Gibt es indes neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die nahelegen, dass der verurteilte Straftäter doch geheilt werden kann, können neue Gutachten erstellt und die Verwahrung, gestützt auf diese Gutachten, neu beurteilt werden. Die Behörden prüfen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Wie die ordentliche Verwahrung beginnt auch die lebenslängliche erst nach abgesessener Haftstrafe und wird in einer Einrichtung zum Vollzug von Massnahmen oder einer Strafanstalt vollzogen.

6. Seit sie besteht, ist die lebenslängliche Verwahrung Anlass für kontroverse Diskussionen. Weshalb?

Lebenslänglich verwahrt wurde in der Schweiz bisher nur ein verurteilter Straftäter. Er hatte im Kanton Thurgau ein Callgirl ermordet und wurde 2010 vom Bezirksgericht Weinfelden rechtskräftig verurteilt. Ans Bundesgericht gelangte er nicht. Die Lausanner Richter indes haben bis heute keine lebenslängliche Verwahrung bestätigt. Juristen, forensische Psychiater und Menschenrechtsorganisationen kritisieren, die lebenslängliche Verwahrung sei nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu vereinbaren. Zudem sei die Untherapierbarkeit auf Lebzeiten im Grunde unmöglich vorherzusehen.

7. Gibt es Zahlen zur Verwahrung?

Gestützt auf die aktuelle Strafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik wurden im Jahr 2016 drei ordentliche und 172 kleine Verwahrungen angeordnet. Die Zahlen sind indes mit Vorsicht zu gemessen, da sie auf den im Strafregister eingetragenen Urteilen basieren. Diese werden erst erfasst, wenn sie rechtskräftig werden. Gemäss einer neuen Studie von Thomas Freytag, Leiter des Berner Amtes für Justizvollzug, und Aimée Zermatten von der Universität Freiburg, welche der «Sonntags-Blick» und die «Sonntags-Zeitung» publik gemacht hatten, kommen einmal verwahrte Straftäter kaum je wieder frei. Zwischen 2004 und 2017 bewilligten die zuständigen Behörden gemäss der Studie insgesamt 27 bedingte Entlassungen, das entspricht zwei Prozent aller abgeklärten Fälle. Die meisten «Freigelassenen» waren alt und körperlich krank, und die Gefahr eines Rückfalls war damit sehr klein.

8. Was bedeutet «lebenslänglich» bei einer Freiheitsstrafe?

Wie eingangs erwähnt muss zwischen Strafe und Massnahme unterschieden werden. Die Strafe dient dazu, die begangene Tat zu sühnen. Die lebenslängliche Freiheitsstrafe gilt als Höchststrafe, wobei «lebenslänglich» nicht zwingend bedeutet, dass der verurteilte Straftäter bis an sein Lebensende im Gefängnis sitzt. Das Schweizer Strafrecht lässt ihm vielmehr die Chance, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern: Verhält er sich im Vollzug tadellos, erhält eine gute Prognose und hat er bereits zwei Drittel seiner Strafe abgesessen, kann er frühestens nach 15 Jahren bedingt entlassen werden.